

# **ZAHN - NEWS**



**1. CT und DVT im Fachärztezentrum der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse**

**2. KFO-Behandlungen in der Steiermark- Bewilligungskriterien  
NEU**

Diese Zahn-News ist auch im Internet unter [www.stgkk.at](http://www.stgkk.at),  
Info für Vertragspartner, abzurufen.

Sehr geehrte KollegInnen,

das Fachärzteezentrum Graz der Stmk. Gebietskrankenkasse bietet Ihnen ab 1. Jänner 2011 die Möglichkeit für die radiologische Abklärung spezieller zahnmedizinischer Fragestellungen zwischen den Diagnoseverfahren

- konventionelle Computertomographie (CT) und
- digitale Volumentomographie (DVT)

zu wählen.

Für beide Verfahren ist es notwendig einen Überweisungsschein samt ausreichender Problemdarstellung (Diagnose), Angabe der bevorzugten Untersuchungsregion und –methode auszustellen.

Sollten entweder eine Kassenleistung oder ein Kostenzuschuss folgen, übernimmt die Stmk. Gebietskrankenkasse als zuständiger Krankenversicherungsträger (nach chefzahnärztlicher Bewilligung!!) die Kosten.

Bei Veranlassung als Privatleistung sind folgende Beträge zu entrichten:

Computertomographie (CT)	€ 142,78
Digitale Volumentomographie (DVT)	€ 102,90

Für CT Untersuchungen bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 0316 8035 5551 (in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr).

DVT Aufnahmen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:30 Uhr bis 13:00 Uhr ohne Voranmeldung möglich. (Tel.Nr.: 0316 8035 5508)

Eine zeitnahe Auswertung garantiert Ihnen am nächsten Werktag die Verfügbarkeit von Befund und Bildern.

Diese werden Ihnen mittels DVD oder HARDCOPY übermittelt.

Wir hoffen, Sie mit unseren modernsten radiologischen Untersuchungsmethoden bei der Behandlung Ihrer PatientInnen zukünftig unterstützen zu können und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prim. Dr. Ralph Michael Feicht  
Leitender Zahnarzt

Dr. Uwe Stessel  
Leiter d. Ambulatoriums für Radiologie



Sehr geehrte KollegInnen,

It. ASVG § 153 (3) kommen Kieferregulierungen, soweit sie zur Verhütung von schweren Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung von berufsstörenden Verunstaltungen notwendig sind, als Leistungen der Zahnbehandlung in Betracht.

Die Zahl der KFO Behandlungen ist in der Steiermark jedoch weit höher als in den meisten anderen Bundesländern (2007: 1. Platz, 2008 + 2009 : 2. Platz). Aber nicht allein die Zahl der bezuschussenden KFO-Fälle, auch der immer frühere Beginn und die zunehmend längere Behandlungsdauer geben Anlass, die Grenze zwischen der lt. Gesetz geforderten Indikationsbeschränkung und einer kieferorthopädisch möglichen Behandlung neu zu bestimmen. Nachfolgend finden Sie daher jene zahnmedizinischen Kriterien, welche ab 1.1.2011 die Grundlage für die Bewilligung von KFO Anträgen darstellen werden.

### **FRÜH-Behandlung**

- LKG Spalten
- Overjet > 6mm oder < 0 mm (oder kombiniert mit traumatischem Gingivakontakt)
- Overbite < -4 mm ( d.h. über 4 mm offen )
- Kreuzbiß ( ein- oder beidseitig )
- Engstand > 3 mm pro Kieferhälfte oder gesamt > 6 mm
- Diastem > 4 mm ( bei atopischem Durchbruch der seitlichen Schneidezähne )

### **NORMAL-Behandlung**

- 2. Phase des Zahnwechsels (spätes Wechselgebiss)
- nach Vollendung des 10. Lebensjahres

### **generelle Voraussetzungen**

- ausreichende Mundhygiene
- Mitarbeit des Patienten
- parodontale Gesundheit
- Kariessanierung

### **Dauer einer kieferorthopädischen Behandlung**

UP DDr. M. Richter (Universität Innsbruck)

Die durchschnittliche Dauer einer aktiven kieferorthopädischen Behandlung kann nach den allgemeinen Erfahrungen kompetenter Fachärzte mit **3 Jahren** angegeben werden. Dabei sei angemerkt, dass diese **3 Jahre** keineswegs jedesmal in ununterbrochener Abfolge zusammenhängen müssen, sondern als **3** aktive Behandlungsjahre auch auf eine Betreuungszeit von, zum Beispiel 6 Jahren, aufgeteilt sein können.

UP Dr. B. Ingervall (Universität Bern)

Man rechnet damit, dass eine umfassende kieferorthopädische Behandlung mit festsitzenden Apparaturen, zum Beispiel nach 4 Prämolarenextraktionen, **1 1/2 - 2 Jahre** aktive Zeit braucht. In Fällen, die mit funktionskieferorthopädischen Apparaturen, Typ Aktivator, behandelt werden, rechnet man mit einer Behandlungszeit von **2 - 3 Jahren**.

UP Dr. R.-R. Miethke (Universität Berlin)

Grundsätzlich würde ich davon ausgehen, dass eine kieferorthopädische Behandlung nicht länger als insgesamt **4 Jahre** dauern sollte. Dazu hat sich im Übrigen in Deutschland auch der Gesetzgeber entschlossen - mit gutem Recht, wie ich finde. Wenn die Behandlungsdauer vom Behandlungsbeginn bestimmt wird, so bedeutet das für mich, dass nach dem Durchbruch aller bleibenden Zähne (von den Weisheitszähnen abgesehen) eine Behandlung in der Regel nicht länger als **3 Jahre** dauern darf.

Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen kann daher eine überdurchschnittlich lange Behandlungsdauer NUR im Einzelfall sowie mit ausführlicher zahnmedizinischer Begründung gerechtfertigt sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Zahncontrolling der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse